

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens und  
zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks**

**zwischen**

**der Stadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen,**

**vertreten durch den Bürgermeister Otto Lukat**

**und**

**der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt,**

**vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Harald Benecke**

### **§ 1**

#### **Zweck**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011, Seite 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 279) überträgt die Samtgemeinde Aue die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Uelzen. Nach dem Runderlass des MI vom 1. Mai 2011 (Nieders. Ministerialblatt, Seite 340 ff.) bildet das von der Zusammenarbeit umfasste Gebiet einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Die Aufgaben des Personenstandswesens gehen damit zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt Uelzen über (mit befreiender Wirkung für die Samtgemeinde Aue) und werden von der Stadt Uelzen in eigener Zuständigkeit für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfüllt.

### **§ 2**

#### **Bezeichnung, Amtssitz, Trauorte und Verfahren**

1. Die Samtgemeinde Aue überträgt ihre Aufgaben des Standesamts auf die Stadt Uelzen. Der neue Standesamtsbezirk umfasst die Gebiete der Stadt Uelzen und der Samtgemeinde Aue.
2. Das Standesamt des neuen Standesamtsbezirks führt die Bezeichnung „Standesamt Uelzen“.
3. Der Amtssitz des Standesamts Uelzen ist in der Stadt Uelzen. Eine Außenstelle des Standesamts in der Samtgemeinde Aue wird nicht eingerichtet.
4. Die bisherigen Trauorte „Trauzimmer Rathaus Uelzen“ und „Trauzimmer Schloss Holdenstedt“ in der Stadt Uelzen und „Trauzimmer Burg Bodenteich“ in der Samtgemeinde Aue bleiben bestehen. Auf die bisherigen Trauorte „Trauzimmer Rathaus Wrestedt“ und „Bürgerbüro Bodenteich“ in der Samtgemeinde Aue wird verzichtet.

### **§ 3 Personal**

1. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des gemeinsamen Standesamtsbezirks wird grundsätzlich von der Stadt Uelzen gestellt.
2. Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Uelzen.

### **§ 4 Überlassung von Personenstandsregistern und Archivgut**

1. Die Samtgemeinde Aue überlässt der Stadt Uelzen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des Standesamts Wrestedt, wie zum Beispiel Personenstandsregister/-bücher und Sammelakten.
2. Die zur ordnungsgemäßen Lagerung der Unterlagen des Standesamts Wrestedt erforderlichen Maßnahmen werden von der Stadt Uelzen in Abstimmung mit der Samtgemeinde Aue durchgeführt. Dafür notwendige Aufwendungen der Stadt Uelzen werden der Samtgemeinde Aue in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Die Stadt Uelzen erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtswesens im gemeinsamen Standesamtsbezirk.

### **§ 6 Kostenverteilung und Umlage**

1. Die Samtgemeinde Aue vergütet der Stadt Uelzen den durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwand in Höhe einer Pauschale von zunächst 3,92 € pro Einwohner der Samtgemeinde Aue auf der Basis der Wirtschaftlichkeitsberechnung aus dem Jahre 2013 (Anlage 1).
2. Zugrunde gelegt werden die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik Niedersachsen mitgeteilten Stand vom 31.12. des Vorjahres sowie die tatsächlichen Kosten, nach Vorliegen der Jahresrechnung.
3. Die Pauschale wird jährlich ermittelt und mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres verrechnet.
4. Auf die jährlich zu leistende Pauschale leistet die Samtgemeinde Aue zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v.H.
5. Neben den Personalkosten (einschl. Leitungskosten) werden Arbeitsplatzkosten (z.B. Aufwendungen für Hardware, Software, Arbeitsgeräte, Mobiliar, Miete, Nebenkosten, Reinigungsleistungen, sowie Gemeinkosten) in die Pauschale eingerechnet (die Kostenhöhe -außer Personalkosten, dort Zugrundelegung der tats. Kosten - berechnet sich ent-

sprechend nach den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

## **§ 7**

### **Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
3. Eine Kündigung hat die Auflösung des neuen Standesamtsbezirkes „Uelzen“ zur Folge; die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
4. Bei Kündigung durch die Samtgemeinde Aue hat diese der Stadt Uelzen (Personal- und Sach-)Kosten in Höhe einer 0,5-Stelle nach Entgeltgruppe 8 TVöD für 3 Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung wie folgt zu erstatten: erstes Jahr 75%, zweites Jahr 50%, drittes Jahr 25%. Die Kostenhöhe berechnet sich entsprechend nach den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt):
  - Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie „Personalkostentabellen“ der KGSt
  - zuzüglich Gemeinkostenzuschlag
  - Sachkostenzuschlag
5. Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen beider Vereinbarungspartner aufgelöst werden.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden**

1. Diese Vereinbarung wird nach satzungsgemäßer Bekanntmachung, frühestens am 1. August 2014 wirksam.
2. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG ist die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Uelzen) erforderlich. Beide Vereinbarungspartner haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschrift (unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung) öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Änderungen des Standesamtsbezirks ist dem LSN und der OFD mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder durch neue Bestimmungen zu ersetzen,

die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Zweckvereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Vereinbarungspartner auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner nach Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**Uelzen, den 17.7.2014**

**Stadt Uelzen**

**gez. Unterschrift**

.....

**Otto Lukat**  
(Bürgermeister)

**Wrestedt, den 17.7.2014**

**Samtgemeinde Aue**

**gez. Unterschrift**

.....

**Harald Benecke**  
(Samtgemeindebürgermeister)

**Der Landkreis Uelzen hat unter dem Datum 4.7.2014 unter dem Aktenzeichen 20-006/25/16 folgendes mitgeteilt:**

**„Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks zwischen der Stadt Uelzen und der Samtgemeinde Aue in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Uelzen vom 19.05.2014 (TOP 9, Vorlage 2014/048 nebst Anlagen) sowie des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Aue vom 04.06.2014 (TOP 7a, Vorlage SG/2014/023; TOP 7b, Vorlage SG 2014/027) wird hiermit gemäss § 2 Abs. 5 NKomZG genehmigt.“**

**Im Auftrage**

**(Gugel)**

**Einwohnerpauschale zu Beginn der Zusammenlegung unter Zugrundelegung der Prognose:**

	Uelzen 2013	SG Aue 2013	Zusammen 2013	Prognose	SG Aue 2014
<b>Einnahmen</b>	64.932,28 €	9.152,00 €	74.084,28 €	74.084,28 €	
Gebühren	64.932,28 €	9.152,00 €	74.084,28 €	74.084,28 €	
<b>Ausgaben</b>	445.445,40 €	64.401,87 €	509.847,27 €	489.847,27 €	
Mitgliedsbeiträge	125,00 €	125,00 €	250,00 €	n.n.	
Kosten für Eheschließungen*	829,80 €	681,87 €	1.511,67 €	n.n.	
Personalkosten	317.560,00 €	38.000,00 €	355.560,00 €	n.n.	
Stellvertretung (15 %)	0,00 €	5.700,00 €	5.700,00 €	n.n.	
Arbeitsplatz- Sachkosten**	63.418,60 €	11.155,00 €	74.573,60 €	n.n.	
Arbeitsplatz- Gemeinkosten**	63.512,00 €	8.740,00 €	72.252,00 €	n.n.	
<b>Zuschussbedarf</b>	380.513,12 €	55.249,87 €	435.762,99 €	415.762,99 €	
<b>Einwohner zum 1.1. d.J. LSKN</b>	33.338	12.702	46.040	46.040	12.702
Kosten pro Einwohner	11,41	4,35	9,46	9,03	3,92
Gesamtbetrag					49791,84

davon Anteil Basisstandesamt (ohne zentrale Einr., Krankenhaus) *	200.274,00 €	49.791,84 €
	45,96%	100,00%
davon Anteil Zentralstandesamt (zentr. Einrichtungen, Krankenhaus)	235.488,99 €	0,00 €
	54,04%	0,00%

\* Berechnung: Kosten pro Einwohner SG Aue x Einwohner

\*\* nach Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt)

**Zukünftige Berechnung der Pauschale für SG Aue**

- a) Gesamtzuschussbedarf x prozentualer Anteil Basisstandesamt / Gesamteinwohnerzahl = Kosten pro Einwohner  
 b) Kosten pro Einwohner x Einwohner SG Aue = **Pauschale SG Aue**